

Nach der Regierungsvorlage.

Gesetz

Gesetz,

die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend,

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben wegen der Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeversammlung werden von Wahlmännern in Wahlkreisen, die Wahlmänner von den Urwählern in Wahlbezirken gewählt.

§ 2.

Die Zahl der Wahlmänner ist derart zu berechnen, daß auf jede Vollzahl von 500 Seelen ein Wahlmann entfällt.

§ 3.

Außer im Falle des § 9 Absatz 3 sind die Wahlbezirke derart abzugrenzen, daß kein Wahlbezirk weniger als 1500 und mehr als 3499 Seelen umfaßt.

Orte von weniger als 1500 Seelen werden mit einem oder mehreren benachbarten Orten zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Orte von 1500 bis 3499 Seelen bilden einen Wahlbezirk für sich. Es können ihnen aber andere Orte zugetheilt werden, sofern dadurch die Seelenzahl von 3499 nicht überschritten wird.

Orte von 3500 und mehr Seelen werden nach näherer Bestimmung in § 9 Absatz 3 in mehrere Wahlbezirke getheilt.

§ 4.

Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 2 und 3 Absatz 1 bis 3 können in besonderen Fällen vom Ministerium des Innern gestattet werden.

§ 5.

Für die Bestimmung der Seelenzahl (§§ 2, 3) ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte Zahl der ortsanwesenden, nicht zum aktiven Heere gehörigen Personen maßgebend.